Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1810

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

II/1 — 68070 — 5630/67

Bonn, den 31. Mai 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten

eine Richtlinie des Rats über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten

eine Richtlinie des Rats über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten

eine Empfehlung des Rats über die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten Architektendiploms sind.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 16. Mai 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3, Artikel 63 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 66,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und dem Dienstleistungsverkehr für die in der Gruppe 833 der UN-Nomenklatur aufgeführten Tätigkeiten der technischen Dienste vor Ablauf der zweiten Stufe vor.

Diese Gruppe umfaßt insbesondere die Tätigkeiten des Architekten; auf Grund ihrer Eigenart und der erforderlichen Ausbildung müssen sie in einer besonderen Richtlinie behandelt werden.

Die Aufzählung der Tätigkeiten des Architekten in Artikel 2 ist nicht als Definition des Architektenberufs zu verstehen. Sie will lediglich den Geltungsbereich der Richtlinie abgrenzen.

Diese Richtlinie findet auf die Industriegesellschaften des Baugewerbes keine Anwendung; diese fallen vielmehr unter die beiden Richtlinien des Rats vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk) einerseits und über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk) andererseits [3]).

Der Begriff „Gesellschaften" in Artikel 1 dieser Richtlinie bezieht sich lediglich auf die Architekten-Gemeinschaften, die die Form einer Gesellschaft im Sinne von Artikel 58 angenommen haben; die Richtlinie sieht auf diesem Gebiet lediglich die Aufhebung der Beschränkungen vor; daher bleiben die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die den Gesellschaften unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit die Ausübung einer der in dieser Richtlinie erfaßten Tätigkeiten verbieten oder die Ausübung von bestimmten Auflagen abhängig machen, unverändert.

Diese Richtlinie über die Architekten-Tätigkeiten beschränkt sich auf die Tätigkeiten, die in mehreren Mitgliedstaaten unter der amtlichen Bezeichnung „Architekt" ausgeübt werden; andere dem Beruf des Architekten verwandten Tätigkeiten wie zum Beispiel die des Gartenbauarchitekten oder des Innenarchitekten fallen nur soweit unter diese Richtlinie, wie der diese Tätigkeiten Ausübende zur Führung dieses gesetzlichen Titels berechtigt ist; aus dem gleichen Grunde gilt diese Richtlinie ferner nur insoweit für die Tätigkeiten, die rechtmäßig auch von einem Ingenieur ausgeübt werden können, als der diese Tätigkeiten Ausübende zur Führung des gesetzlichen Titels eines Architekten berechtigt ist.

In mehreren Mitgliedstaaten gibt es öffentlich-rechtliche Berufsorganisationen mit Zwangsmitgliedschaft; infolgedessen ist es zweckmäßig, für die von dieser Richtlinie begünstigten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit des Beitritts zu diesen Organisationen zu gewährleisten. Im übrigen würde im Falle einer Dienstleistung das Erfordernis der an eine feste und dauerhafte Tätigkeit gebundene Mitgliedschaft wegen des vorübergehenden Charakters der Tätigkeit zweifellos eine Behinderung für den Dienstleistungserbringer darstellen; sie ist daher abzulehnen; allerdings sollte in diesem Falle die Einhaltung der Berufsordnung, über die diese öffentlich-rechtlichen Organisationen zu wa-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 13. Juli 1963, Seiten 1880/64, 1863/64

chen haben, sichergestellt werden; zu diesem Zweck wurde vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 63 des Vertrags die Möglichkeit vorgesehen, von dem Begünstigten zu fordern, daß er der zuständigen Behörde die beabsichtigte Dienstleistung vorher anzeigt.

Die Behandlung der im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig sind, wird durch die gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

Die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für alle durch die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr Begünstigten wurden in zwei vom Rat am 25. Februar 1964 erlassenen Richtlinien geregelt [4]) —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 bezeichneten Tätigkeiten.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die in unter Anlage II des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit Gruppe 833 bei den selbständigen Tätigkeiten aufgeführten Tätigkeiten des Architekten.

2. Im Sinne dieser Richtlinie gehören zu der eigentlichen Tätigkeit und Aufgabe des Architekten namentlich der Entwurf und die Gestaltung eines Werkes auf dem Gebiet des Bauwesens, insbesondere die künstlerische und technische Ausarbeitung der entsprechenden Pläne und deren Unterzeichnung sowie die Zusammenfassung der verschiedenen Tätigkeiten, die zur Verwirklichung dieses Werkes beitragen.

Die Tätigkeit und die Aufgabe des Architekten können auch in einer Beratung oder in der Anfertigung von Gutachten auf dem Gebiet des Städtebaus und der Raumordnung bestehen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen, welche

a) die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen im Aufnahmeland niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen;

b) aus einer verwaltungs- oder berufsständischen Praxis entstehen, die dazu führt, daß die Begünstigten eine andere Behandlung erfahren als die eigenen Staatsangehörigen.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere solche Vorschriften, durch welche die Niederlassung oder die Erbringung von Dienstleistungen seitens der Begünstigten in folgender Weise untersagt oder beschränkt wird:

a) in Belgien

— durch das Erfordernis der belgischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 (Moniteur belge vom 25. März 1939);

— durch das Erfordernis einer „Carte professionnelle" (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965).

b) in Frankreich

durch die Voraussetzung der französischen Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1940 sowie durch die Einzelzulassung gemäß Artikel 2 Absatz 2 des gleichen Gesetzes (Journal Officiel vom 26. Januar 1941);

c) in Italien

durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit (Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 2537 vom 23. Oktober 1925) (Amtsblatt vom 15. Februar 1926);

d) in Luxemburg

durch die begrenzte Gültigkeitsdauer der Genehmigungen, die Ausländern nach Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Juni 1962, Mémorial A, Nr. 31 vom 19. Juni 1962 erteilt werden).

Artikel 4

Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten die Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verlangt oder ist diese Mitgliedschaft in einem Aufnahmeland die gesetzliche Folge der Zulassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit, so sorgt dieses Land dafür, daß die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten das Recht haben:

— im Falle der Niederlassung der Berufsorganisation oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beizutreten wie die eigenen Staatsangehörigen. Dieses Beitrittsrecht umfaßt das Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie das Recht auf Übernahme von leitenden Positionen in der Berufsorganisation oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese leitenden

---

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964, Seiten 845/64, 850/64

Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Berufsorganisation oder Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt;

— im Falle einer Dienstleistung von der Pflicht zur Mitgliedschaft befreit zu werden; der Mitgliedstaat kann jedoch dem Dienstleistungserbringer vorschreiben, daß er, falls seine Dienstleistung einen vorübergehenden Aufenthalt auf seinem Hoheitsgebiet erfordert, die zuständige Behörde, welche die Einhaltung der Berufsordnung überwacht, vorher unterrichtet.

Artikel 5

Besteht in einem Aufnahmeland eine öffentlich-rechtliche Berufsorganisation ohne Zwangsmitgliedschaft, so sorgt dieses Land dafür, daß die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit des Beitritts zu dieser Berufsorganisation unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Pflichten und Rechten wie die Inländer haben, soweit ihre berufliche Tätigkeit die Ausübung dieser Möglichkeit mit sich bringt.

Die Mitgliedschaft umfaßt das Wahlrecht und im Falle der Niederlassung ferner das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Berufsorganisation oder Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

Artikel 6

Das Aufnahmeland sorgt dafür, daß die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit des Beitritts zu privat-rechtlichen Berufsorganisationen unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Inländer haben, soweit ihre berufliche Tätigkeit die Ausübung dieser Möglichkeit mit sich bringt.

Mit dem Beitritt ist das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht auf Zugang zu leitenden Positionen in diesen Organisationen verbunden.

Artikel 7

1. Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Beweis eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß der im Aufnahmeland für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit geforderte Zuverlässigkeitsnachweis erbracht ist.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit kein derartiger Nachweis verlangt, so kann das Aufnahmeland von den Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftslandes einen Strafregisterauszug und daneben — soweit nicht hinreichend nachgewiesen wird, daß die im Aufnahmeland geforderten Voraussetzungen erfüllt sind — eine von der zuständigen Behörde des Heimat — oder Herkunftslandes ausgestellte und der Urkunde des Aufnahmelandes entsprechende Bescheinigung verlangen.

2. Bestehen im Heimat- oder Herkunftsland sowie im Aufnahmeland bezüglich der Ausübung eine der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Einhaltung von Standesregeln, so erhält das Aufnahmeland auf entsprechendes Ersuchen die erforderlichen Auskünfte. Aus diesen müssen die gegen den Betreffenden verhängten Disziplinarstrafen und beruflichen Sanktionen ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen für vertrauliche Übermittlung dieser Angaben. Die Mitgliedstaaten entscheiden weiterhin in eigener Zuständigkeit über die Rechtswirkungen, welche die in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Disziplinarstrafen oder beruflichen Sanktionen in ihrem Hoheitsgebiet haben.

3. Wird in einem Mitgliedstaat von dem Begünstigten für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten der Nachweis verlangt, daß er vorher nicht in Konkurs gegangen ist, und enthalten die für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilten Auskünfte keinen solchen Nachweis, so erkennt der betreffende Staat bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die Begünstigte dieser Richtlinie sind, eine vom Betreffenden von der zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftslandes abgegebene eidesstattliche Erklärung an.

Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes oder, in Ermangelung derartiger Unterlagen, ein von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestelltes Dokument als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

4. Die in Absatz 1 und 3 genannten Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

5. Dieser Artikel gilt für die Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat.

6. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 festgesetzten Frist die für die Erteilung der oben genannten Urkunden und Informationen zuständigen Stellen und unterrichten hiervon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 8

1. Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten die Erfüllung einer der in Artikel 7 aufgeführten Voraussetzungen verlangt, so erkennt das betreffende Mitgliedsland im Falle der Erbringung von Dienstleistungen bei den Dienstleistungserbringern der anderen Mitgliedstaaten an Stelle der in Artikel 7 genannten Urkunden, Erklärungen und Bescheinigungen eine von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Einheitsurkunde an.

2. Die in Absatz 1 genannte Einheitsurkunde darf bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

3. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 festgesetzten Frist die für die Ausstellung der oben genannten Einheitsurkunde zuständigen Stellen und unterrichten davon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 9

Die Aufnahmeländer gestatten Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, welche die in Artikel 2 und 3 der Richtlinie des Rats vom . . . über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähiggungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, die im Aufnahmeland gültige rechtmäßige Berufsbezeichnung und deren Abkürzung zu führen.

Artikel 10

Wird in einem Aufnahmeland für die Aufnahme und Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten eine Eidesleistung verlangt, so sorgt dieses Land dafür, daß den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die die Eidesformel des Aufnahmelandes nicht benutzen können, eine geeignete gleichwertige Formel vorgelegt wird.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keinerlei Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über die Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt V Absatz 1;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt VI Absatz 1;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise für die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist.

In mehreren Mitgliedstaaten ist für die Aufnahme und Ausübung der Architektentätigkeiten der Besitz eines Architektendiploms gesetzlich vorgeschrieben; in einigen anderen Mitgliedstaaten, in denen dieses Erfordernis nicht besteht, ist jedoch das Recht auf Führung des Architektentitels gesetzlich geregelt.

Die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise wird die Aufnahme und Ausübung der Architektentätigkeiten erleichtern.

Die Bedingungen, unter denen die Architekten-Ausbildung in den sechs Mitgliedstaaten erfolgt, entsprechen sich so weitgehend, daß sich die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise auf diesem Gebiet gleichlaufend mit der Aufhebung der Beschränkungen als durchführbar erweist.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

Die in dieser Richtlinie genannten Diplome liefern den Beweis für die zur selbständigen Ausübung der Architektentätigkeit erforderliche Befähigung; das in Artikel 1 vorgesehene Zeugnis ist das Ergebnis der Richtlinie des Rates vom . . . über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten; im vorliegenden Falle sieht diese Koordinierung vor, daß Berufsangehörigen, die eine andere als die in Artikel 2 genannte Ausbildungsbezeichnung führen, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsvorteile dieser Richtlinie für sich in Anspruch nehmen können.

Da eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung gewisser Diplome nicht unbedingt eine stoffliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu diesem Diplom führen, einschließt, sollte die Führung der Ausbildungsbezeichnung lediglich in der Sprache des Heimatlandes gestattet sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat erkennt die von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellten und in Artikel 2 genannten Befähigungsnachweise an und verleiht ihnen auf seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirksamkeit wie den von ihm ausgestellten Befähigungsnachweisen; er erkennt ferner das auf Grund von Artikel 2 der Richtlinie des Rats vom . . . über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten ausgestellte Zeugnis an.

Artikel 2

Als Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 1 gelten:

in Deutschland

das Diplom über den erfolgreichen Abschluß des Architektenstudiums ausgestellt durch:

— die Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Braunschweig, Darmstadt, Hannover, Karlsruhe, München und Stuttgart;

— die Kunstakademien Berlin-Charlottenburg, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Kassel, München und Nürnberg;

— die Technischen Hochschulen Danzig, Breslau und Dresden sowie die Hochschule für Architekten in Weimar, sofern den nach dem 8. Mai 1945 ausgestellten Diplomen eine durch eine zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Bescheinigung über die Gleichwertigkeit dieser Diplome mit denen der vorstehend genannten Technischen Hochschulen oder Akademien beigefügt ist

in Belgien

das Diplom über den erfolgreichen Abschluß des Architektenstudiums ausgestellt durch:

— die staatlichen Hochschulen für Architekten in Antwerpen und Brüssel sowie die Provinzialhochschule für Architekten in Hasselt;

— die königlichen Kunstakademien in Brüssel, Gent, Lüttich und Mons (Bergen);

— die Saint-Luc-Schulen in Brüssel (Saint-Gilles und Schaerbeek), Gent, Lüttich und Tournai;

— die Universitäten Gent, Lüttich und Löwen;

— den zentralen Prüfungsausschuß für Architektur

in Frankreich

das Diplom über den erfolgreichen Abschluß des Architektenstudiums ausgestellt durch:

— die staatlichen Architektenschulen;

— die Architektenfachschule;

— die staatliche Ingenieurschule Straßburg

in Italien

a) das vom staatlichen Prüfungsausschuß ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Architektenberufs zusammen mit dem Diplom über den erfolgreichen Abschluß des Architektenstudiums ausgestellt von

   — den Universitäten Florenz, Neapel, Palermo und Rom;

   — den politechnischen Lehranstalten von Mailand und Turin;

   — dem Hochschulinstitut für Architekten in Venedig;

b) das vom staatlichen Prüfungsausschuß ausgestellte Eignungs- und Befähigungszeugnis, das zur selbständigen Ausübung des Architektenberufs berechtigt, in Verbindung mit dem Diplom über den erfolgreichen Abschluß des Zivil-Ingenieur-Studiums, ausgestellt durch die Universitäten Bari, Bologna, Cagliari, Genua, Neapel, Palermo, Padua, Pisa, Rom und Triest sowie durch die politechnischen Lehranstalten von Mailand und Turin

in den Niederlanden

das Diplom über den erfolgreichen Abschluß des Architektenstudiums ausgestellt durch:

— die technische Universität Delft;

— die ehemaligen Hochschulen für Architekten (H. B. O.) in Amsterdam und Tilburg;

— die staatlich anerkannten Architektenschulen von Amsterdam, Tilburg, Groningen, Rotterdam, Arnheim und Maastricht.

Artikel 3

1. Wird in einem Aufnahmeland für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 der Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten aufgeführten Tätigkeiten außer einem der in Artikel 2 genannten Befähigungsnachweise eine Bescheinigung über ein Praktikum verlangt, so erkennt dieses Land als gleichwertigen Nachweis hierfür eine von einer zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung über die während der Dauer des Praktikums, mindestens jedoch während 3 Jahren erfolgten tatsächliche rechtmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten an.

2. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 6 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigung zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 4

1. Der Befähigungsausweis und das Zeugnis gemäß Artikel 1 müssen vom Bewerber vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmeland eingereicht werden.

2. Die zuständige Behörde oder Stelle des Aufnahmelandes kann sich bei Prüfung, ob die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind, vergewissern, ob die Tätigkeiten des Architekten mit denen übereinstimmen, die durch das in Artikel 3 vorgesehene Zeugnis bescheinigt sind.

Artikel 5

Die Aufnahmeländer gestatten den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, welche die in Artikel 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, ihre im Heimat- oder Herkunftsland gültige rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und deren Abkürzung in der Sprache dieses Landes mit dem Namen und dem Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die oder der diesen Titel verliehen hat, zu führen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten tragen im übrigen nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Entwürfe der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen beabsichtigen, der Kommission rechtzeitig übermittelt werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt V Absatz 1;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt VI Absatz 1;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeiten erforderlich ist.

In mehreren Mitgliedstaaten wird die Aufnahme und Ausübung der Architektentätigkeit vom Besitz eines einheitlichen Architektendiploms abhängig gemacht. In den Ländern, in denen dieses Erfordernis nicht besteht, ist die Ausbildung der Architekten unterschiedlich geregelt.

Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung sämtlicher Diplome innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erweist sich die Koordinierung gewisser Ausbildungsmodalitäten als erforderlich; wegen der Vielzahl und Schwierigkeit der zu lösenden Probleme wird die vollständige Koordinierung nur schrittweise verwirklicht werden können; in einer ersten Stufe sollte eine Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen vorgesehen werden, durch die bestimmte Berufsangehörige, die andere Befähigungsnachweise besitzen, als sie in Artikel 3 der Richtlinie des Rates vom . . . über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten genannt sind, vor allem an Hand ihrer Ausbildung sowie ihrer bisherigen Leistungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Architektur auf den Grad ihrer Befähigung geprüft werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, in denen die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 der Richtlinie des Rats vom . . . über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten genannten Tätigkeiten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist, sorgen dafür, daß einem Begünstigten vor der Niederlassung oder der Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf dessen Anfrage mitgeteilt wird, unter welche Regelung die von ihm in Aussicht genommene Tätigkeit ihrer Art nach fallen würde.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten, in denen die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten nicht von der Erfüllung einer einzigen Ausbildungsmodalität mit Abschluß durch einen der in Artikel 2 der Richtlinie des Rats vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten genannten Befähigungsnachweise abhängig gemacht wird, richten für ihre Staatsangehörigen, die keinen dieser Befähigungsnachweise besitzen, eine zusätzliche Ausbildungsmodalität ein, die durch eine Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen abgeschlossen wird.

2. Der Prüfungsausschuß setzt sich überwiegend aus Lehrkräften der Architektenschulen zusammen, die in Artikel 2 der vorstehend bezeichneten Richtlinie genannt sind.

3. Für die Zulassung zu der Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen muß der Berufsangehörige:

— im Besitz eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen Architektenausbildung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt sein;

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

— den Beweis einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur beibringen, insbesondere die von ihm ausgearbeiteten und — in den Mitgliedstaaten, wo dies auf Grund der Rechtsvorschriften zulässig ist — unterzeichneten Pläne von tatsächlich fertiggestellten Bauwerken vorlegen.

4. Die Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen umfaßt namentlich die Anfertigung einer Skizze und die dazugehörige mündliche Erläuterung.

Das Niveau der mündlichen Prüfungsfragen entspricht dem Niveau des zur Erlangung eines der in Artikel 2 der Richtlinie des Rats vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten geforderten Abschlußexamens.

5. Dem Berufsangehörigen, der diese Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen bestanden hat, wird in einem Zeugnis bescheinigt, daß er eine berufliche Befähigung besitzt, die zumindest mit der gleichwertig ist, welche die Inhaber der in Absatz 1 erwähnten Befähigungsnachweise besitzen.

6. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Inhaber dieses Zeugnisses gegenüber dem inländischen Recht oder der Satzung der Berufsorganisation die gleichen Rechte und Möglichkeiten erhalten wie die Inhaber eines der in Artikel 2 der Richtlinie des Rats vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten genannten Befähigungsnachweise.

7. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung des vorgenannten Zeugnisses zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten tragen außerdem nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Entwürfe der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen beabsichtigen, der Kommission rechtzeitig übermittelt werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Empfehlung des Rats über die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten Architektendiploms sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT

billigt Artikel 3 der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten;

stellt fest, daß dieser Artikel nur die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betrifft;

ist jedoch bestrebt, der besonderen Lage der luxemburgischen Staatsangehörigen Rechnung zu tragen, die — da das Großherzogtum Luxemburg nicht über Hochschulen verfügt — in einem Drittland studiert haben;

empfiehlt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten, den Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten und nach Artikel 7 Absatz 10 des luxemburgischen Gesetzes vom 2. Juni 1962 anerkannten Architektendiploms sind, die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Architekten innerhalb der Gemeinschaft durch Anerkennung dieser Diplome in ihren Hoheitsgebieten zu erleichtern.

Begründung

A. Vorschlag einer Richtlinie über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten

1. Ziel der Richtlinie

Die am 18. Dezember 1961 vom Rat erlassenen Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs schreiben vor, daß die diskriminierenden Beschränkungen bei der Aufnahme und Ausübung der unter die Rubrik 833 des Anhangs II zum Allgemeinen Programm „Niederlassungsfreiheit" fallenden Tätigkeiten vor Ablauf der zweiten Stufe abgeschafft werden müssen. Diese Tätigkeiten umfassen alle technischen Dienstleistungen. In Anbetracht der Eigenart dieser Tätigkeiten und der dafür erforderlichen besonderen Ausbildung wurden die Tätigkeiten des Architekten jedoch von diesem Tätigkeitsgebiet ausgeklammert und sind Gegenstand der vorliegenden Richtlinie.

Im Einklang mit den Artikeln 54 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Vertrags betrifft die vorliegende Richtlinie die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Architekten. Gemäß diesen Artikeln muß der Rat, bevor er die Richtlinien mit qualifizierter Mehrheit erläßt, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament anhören.

2. Prüfung der Artikel

Artikel 2

Die vorliegende Richtlinie gilt für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten. Im Vertrag und in den Allgemeinen Programmen wird häufiger von Tätigkeiten gesprochen als von Berufen, so daß der Begriff „Tätigkeit" eine größere Rolle spielen muß als der Begriff „Beruf". Ferner bildet der Beruf ein soziologisches Ganzes, das zu trennen nicht immer leicht und auch nicht immer wünschenswert ist; in Artikel 60 des Vertrages haben die Verfasser übrigens selbst „freiberufliche Tätigkeiten" genannt.

Aus diesem Grunde hat man sich bei dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie für den Ausdruck „selbständige Tätigkeiten des Architekten" entschieden, wobei der Begriff „Tätigkeit" den Vorrang hat, ohne daß in bezug auf den Architekten der Begriff „Beruf" ausgeschlossen wird.

Die Richtlinie betrifft demnach die Tätigkeiten, die von einem Architekten ausgeübt werden; sie betrifft die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur nur insoweit, als sie von einem Berufsangehörigen ausgeübt werden, der in einem Mitgliedstaat die Berufsbezeichnung des Architekten führen darf. Die von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur sind Gegenstand einer anderen Richtlinie über die „forschenden, schöpferischen, beratenden und ausführenden Tätigkeiten auf technischem Gebiet", die dem Rat in Kürze vorgeschlagen wird.

Daraus folgt, daß die Tätigkeiten des „Gartenbauarchitekten", des „Innenarchitekten" oder des „Dekorateurs", des Städtebauers, der kein Architekt ist, oder des Ingenieurs, der die Bezeichnung des Architekten nicht führen darf und auf dem Gebiet der Architektur tätig ist, von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen werden, jedoch unter die allgemeinere Richtlinie über die Tätigkeiten auf technischem Gebiet fallen.

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie sind außerdem die Industriegesellschaften des Baugewerbes, die unter Rubrik 40 der CITI-Nomenklatur („Bauwesen und öffentliche Arbeiten") erfaßt sind. Für diese Gesellschaften gelten die beiden Richtlinien des Rats vom 7. Juli 1964 über die selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 bis 40 (Industrie und Handwerk) [1].

Artikel 3

Dieser Artikel, in dem die Beschränkungen für das Großherzogtum Luxemburg aufgezählt sind, wurde in Klammern gesetzt, da in Kürze ein luxemburgisches Gesetz in Kraft tritt, das insbesondere Abweichungen von Artikel 21 ermöglichen soll.

Artikel 4, 5 und 6

Diese Artikel betreffen die Mitgliedschaft und den Beitritt zu einer Berufsorganisation. Bei den freien Berufen hat man es für zweckmäßig gehalten, den Fall der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen, bei denen eine Mitgliedschaft möglich ist, und den Fall der privat-rechtlichen Berufsorganisationen, die einen Beitritt ermöglichen, in verschiedenen Artikeln getrennt zu behandeln.

In den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation vorsehen, sind Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr niemals getrennt behandelt worden (und hätten auch in der Praxis niemals getrennt behandelt werden können). Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen war man jedoch der Ansicht, daß eine Mitgliedschaft nicht unbedingt erforderlich ist, da der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit nur vorübergehend ausübt und nicht im Berufsleben des Aufnahmelandes

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 13. Juli 1964, Seiten 1880/64, 1863/64

integriert ist; der aufnehmende Mitgliedstaat hat jedoch darüber zu befinden, ob der Dienstleistungserbringer nicht der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation unterstellt werden muß. Dazu wird in der Richtlinie die Möglichkeit vorgesehen, dem Dienstleistungserbringer vorzuschreiben, daß er der zuständigen Behörde vorher seine Leistungserbringung anzeigt, damit die Berufsorganisation sich von seiner Tätigkeit unterrichten kann.

Artikel 5 betrifft die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen zwischen einer Zwangsmitgliedschaft und einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation unterschieden wird. In mehreren Bundesländern zum Beispiel ist die Mitgliedschaft bei den Architektenkammern nur für diejenigen Architekten vorgeschrieben, die eine freiberufliche Tätigkeit ausüben und kein Unternehmen des Baugewerbes verwalten. Für Architekten, die ein Unternehmen des Baugewerbes verwalten, ist die Mitgliedschaft fakultativ. Durch die vorliegende Bestimmung soll in diesem letzten Fall die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten und der Inländer gewährleistet werden.

Artikel 6 bringt Titel III-A Absatz 1 des Allgemeinen Programms „Niederlassungsfreiheit" zur Anwendung. Bezüglich des Dienstleistungsverkehrs gilt das gleiche Grundprinzip, das in den vorherigen Richtlinien des Rates festgelegt wurde.

Artikel 7 und 8

Diese beiden Artikel betreffen das Leumundszeugnis und den Zuverlässigkeitsnachweis. Hierbei werden für das Niederlassungsrecht (Artikel 7) und für den Dienstleistungsverkehr (Artikel 8) zwei Aspekte berücksichtigt: Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeiten und Bedingungen während der Ausübung der Tätigkeiten.

Das Hauptziel dieser Vorschriften, die insbesondere die freien Berufe betreffen, besteht darin, den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung des Niederlassungsrechts die erforderlichen Sicherheiten hinsichtlich des guten Leumunds und der beruflichen Zuverlässigkeit zu geben. Diese Vorschriften gehen davon aus, daß die Mitgliedstaaten sich bei der gegenseitigen Anerkennung der im Aufnahmeland geforderten diesbezüglichen Dokumente absolut vertrauen.

Artikel 7 Absatz 1 betrifft die Leumundszeugnisse oder Zuverlässigkeitsnachweise, die für die Aufnahme der Tätigkeit gefordert werden. Der erste Unterabsatz bezieht sich auf die Fälle, in denen solche Zeugnisse und Nachweise im Ursprungs- und im Aufnahmeland gefordert werden: In diesem Fall gilt das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens; der zweite Unterabsatz bezieht sich auf die Fälle, in denen solche Zeugnisse und Nachweise nur im Aufnahmeland gefordert werden: der betreffende Mitgliedstaat verlangt von den Staatsangehörigen des Ursprungslandes einen Strafregisterauszug und, falls von den eigenen Staatsangehörigen daneben weitere Urkunden gefordert werden, eine zusätzliche gleichwertige Urkunde.

Absatz 2 betrifft die während der Ausübung der Tätigkeit im Ursprungs- und im Aufnahmeland geforderten Nachweise. Das Ursprungsland muß dem Aufnahmeland die erforderlichen Auskünfte erteilen. Werden solche Nachweise nur im Aufnahmeland gefordert, so erhält dieser Staat die erforderlichen Sicherheiten mit der in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Bescheinigung. Diese Bescheinigung, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Aufnahme der Tätigkeit im Aufnahmeland ausgestellt wird, deckt zwangsläufig den im Ursprungsland zurückgelegten Tätigkeitszeitraum.

Absatz 3 betrifft den Konkurs und die finanzielle Leistungsfähigkeit. Diese Vorschriften können in bestimmten Mitgliedstaaten notwendig sein. Außerdem muß diese Bestimmung für den Fall beibehalten werden, daß eine Vereinigung selbständiger Berufsangehöriger in Form einer Gesellschaft im Sinne von Artikel 1 gegründet wird.

Artikel 8 sieht vor, daß für den Erbringer von Dienstleistungen der Nachweis des guten Leumunds und der beruflichen Zuverlässigkeit aus Einfachheitsgründen in einem einzigen Dokument bescheinigt wird.

Artikel 9

Den Begünstigten sollte die Führung der Berufsbezeichnung des Aufnahmelandes ermöglicht werden, da die Ausübung der Tätigkeiten behindert würde, wenn die Berufsbezeichnung nicht geführt werden dürfte. Die Richtlinie muß daher der Richtlinie „Aufhebung der Beschränkungen" zugeordnet werden.

B. Vorschlag einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten

1. Ziel der Richtlinie

Die Allgemeinen Programme „Niederlassungsfreiheit" und „Dienstleistungsverkehr" schreiben vor, daß gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Richtlinien zur Durchführung des Allgemeinen Programms für die einzelnen Kategorien von Dienstleistungen geprüft wird, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist.

In Einklang mit Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages werden in der vorliegenden Richtlinie die Einzelheiten einer solchen gegenseitigen Anerkennung für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten festgelegt. Gemäß Artikel 57 muß der Rat das Europäische Parlament anhören, bevor er die Richtlinien mit qualifizierter Mehrheit erläßt.

2. Prüfung der Artikel

Artikel 1 und 2

Unter die gegenseitige Anerkennung fallen drei Arten von Befähigungsnachweisen:

a) die in Artikel 2 aufgezählten Diplome über den erfolgreichen Abschluß des Architektenstudiums;

b) das in Artikel 1 genannte Zeugnis bei Berufsangehörigen, die andere Befähigungsnachweise als die in Artikel 2 aufgezählten Diplome besitzen;

c) die in Artikel 3 genannte Bescheinigung über ein Praktikum.

Die beiden Vorschriften betreffen in erster Linie die gegenseitige Anerkennung der Architektendiplome über den höchsten Ausbildungsstand in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Vor allem in Deutschland und in den Niederlanden werden jedoch bestimmte Architekten, obwohl sie ein solches Diplom nicht besitzen, den Architekten, die Inhaber des Diploms über den höchsten Ausbildungsstand sind, gleichgestellt. Damit diese Architekten in der Praxis nicht von der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeschlossen sind, ist eine Regelung vorgesehen, nach der die vorliegende Richtlinie unter bestimmten Bedingungen auch für sie gelten kann. Im Rahmen dieser Regelung müssen die „Nichtakademiker" an einer Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen teilnehmen, deren Einzelheiten in Artikel 2 der Richtlinie über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten festgestellt sind.

Zu der Art dieser Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen ist folgendes zu sagen:

— Die Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen soll zwar den Berufsangehörigen eines Mitgliedstaates, die nicht Akademiker sind, die Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern; sie kann jedoch nicht die Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Staat ermöglichen, ohne gleichzeitig die Aufnahme der gleichen Tätigkeit innerhalb des betroffenen Mitgliedstaates zu ermöglichen. Es muß deshalb darauf hingewiesen werden, daß die Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen zunächst den Zweck hat, die Berufsangehörigen, die nicht Akademiker sind, den Berufsangehörigen mit abgeschlossenem Hochschulstudium in einem bestimmten Mitgliedstaat gleichzustellen, und zwar dadurch, daß neue Ausbildungsmodalitäten gefordert werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann diese Vorschrift den betroffenen Berufsangehörigen dann die Gleichstellung mit den Akademikern der anderen Mitgliedstaaten erleichtern.

  Es handelt sich also nicht um einen einfachen Unterschied innerhalb des gleichen Ausbildungssystems, der durch eine Zusatzprüfung ausgeglichen werden kann, der sich nur der zugewanderte Berufsangehörige im Aufnahmeland unterzieht. Es handelt sich um eine viel wichtigere Bestimmung, die den Inländern selbst auf deren Wunsch im Ursprungsland eine neue Ausbildungsmodalität auferlegt.

— Es handelt sich weder um eine Lösung zur „Aufwertung" der Autodidakten noch um eine Maßnahme zur sozialen Besserstellung, die denjenigen, die nicht studieren konnten, die Möglichkeit gibt, die verlorene Zeit nachzuholen. An der Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen können nur diejenigen Berufsangehörigen teilnehmen, die eine bestimmte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und außerdem während eines bestimmten Jahreszeitraums eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur ausgeübt und eine Leistung auf dem Gebiet der Architektur vollbracht haben.

Bei den vorliegenden Bestimmungen ging man von der Überlegung aus, daß die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nicht zwangsläufig eine stoffliche oder „akademische" Gleichwertigkeit der verschiedenen Ausbildungssysteme im einzelnen, sondern eine globale Gleichwertigkeit erfordert, die die Freizügigkeit der selbständigen Architekten innerhalb der Gemeinschaft unter günstigen Bedingungen sicherstellt.

Dies entspricht auch den Erläuterungen zum Allgemeinen Programm über die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, denen zufolge die anzuerkennende ausländische Berufsbezeichnung von ihrer beruflichen Bedeutung und weniger von ihrem rein akademischen Wert her zu sehen sein wird; es komme ganz allgemein darauf an, sämtliche staatlichen Erfordernisse gleichwertig zu machen; Diplome, Praktika, staatliche Prüfungen [1]).

Die Staatliche Ingenieurschule in Straßburg wurde vorläufig in Klammern gesetzt, da die französische Regierung hierzu mitgeteilt hat, daß zur Zeit Reformen durchgeführt werden und daß sie später dazu Stellung nehmen werde.

Artikel 3

Die in Artikel 1 vorgesehene gegenseitige Anerkennung umfaßt im Prinzip alle Modalitäten der Ausbildung vor der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Wird jedoch in einem Aufnahmeland, wie beispielsweise in Belgien und in bestimmten Bundesländern, ein langes Praktikum verlangt, so läßt sich schwer annehmen, daß ein solches Praktikum automatisch unter die gegenseitige Anerkennung fällt, ohne daß es zu einer Diskriminierung gegenüber den Inländern kommt. Deshalb sieht Artikel 3 vor, daß ein Ausländer, der die betreffenden Tätigkeiten in seinem Ursprungsland während eines mindestens der Dauer eines solchen Praktikums entsprechenden Zeitraums ausgeübt hat, im Aufnahmeland von dem Pflichtpraktikum befreit wird.

---

[1]) Dok. III/C/573/60, Seite 45, 2. und letzter Absatz

Artikel 5

Da eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht zu einer unbedingten „akademischen" Gleichwertigkeit der Diplome führt, muß die Ausbildungsbezeichnung des Ursprungslandes im Aufnahmeland in der Sprache des Heimatlandes und unter Angabe des Heimatlandes geführt werden.

Das Recht auf Führung der Ausbildungsbezeichnungen des Aufnahmelandes kann später sichergestellt werden, wenn die vollständige Angleichung der Studienprogramme die absolute akademische Gleichwertigkeit der Diplome ermöglicht hat.

C. Vorschlag einer Richtlinie über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten

1. Ziel der Richtlinie

Die Allgemeinen Programme „Niederlassungsfreiheit" und „Freier Dienstleistungsverkehr" schreiben vor, daß gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Richtlinie zur Durchführung des Allgemeinen Programms für die einzelnen selbständigen Tätigkeiten und für die einzelnen Kategorien von Dienstleistungen geprüft wird, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist.

Im Einklang mit Artikel 57 Absatz 2 des Vertrages sollen diese Vorschriften im Rahmen der vorliegenden Richtlinie so weit koordiniert werden, wie dies für die gleichzeitige Aufhebung der Beschränkungen notwendig und ausreichend ist.

Diese Koordinierung erstreckt sich auf eine Prüfung „auf Grund von Befähigungsnachweisen" für Berufsangehörige, die Inhaber eines Diploms sind, das in Artikel 2 der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht genannt ist.

Auf Grund dieses Vertragsartikels muß der Rat das Europäische Parlament anhören, bevor er die Richtlinie einstimmig erläßt.

2. Prüfung der Artikel

Artikel 2

Diese Vorschrift bestimmt die Einzelheiten einer Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen, nach deren Bestehen bestimmten Architekten in einem Zeugnis bescheinigt wird, daß sie eine berufliche Befähigung besitzen, die mit der gleichwertig ist, die die Inhaber eines Hochschuldiploms besitzen.

Diese Prüfung auf Grund von Befähigungsnachweisen muß in den Mitgliedstaaten eingeführt werden, die die Ausübung der Tätigkeiten des Architekten oder die Führung dieser Berufsbezeichnung nicht von einem Hochschuldiplom allein abhängig machen. Bisher handelt es sich um Deutschland und die Niederlande.

Bezüglich der Art dieser Prüfung wird auf die Seiten 53 bis 54 verwiesen (Artikel 1 und 2 der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome).

D. Vorschlag einer Empfehlung über die Staatsangehörigen des Großherzogstums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten Architektendiploms sind

Das Großherzogtum Luxemburg ist hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Diplome ein Sonderfall. Da es in diesem Mitgliedstaat keine Hochschulen gibt, erwerben die luxemburgischen Staatsangehörigen ihre Diplome in anderen Ländern. Luxemburgische Staatsangehörige mit einem Architektendiplom eines Mitgliedstaates sind Begünstigte der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten.

Ein Problem stellt sich jedoch in den Fällen, in denen die luxemburgischen Staatsangehörigen ihre Diplome in einem Drittland erworben haben, da die Vertragsbestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nur Diplome der Mitgliedstaaten betreffen.

Es ist daher nicht möglich, in der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome eine Sonderbestimmung vorzusehen, damit diese Diplome der luxemburgischen Staatsangehörigen und die in den anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome gleich behandelt werden, zumal durch eine solche Vorschrift die Staatsangehörigen dieser anderen Mitgliedstaaten, die ebenfalls Inhaber von Diplomen eines Drittlandes sind, diskriminiert würden.

Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, werden die Mitgliedstaaten im vorliegenden Empfehlungsvorschlag gebeten, den luxemburgischen Architekten, die die im luxemburgischen Gesetz vom 2. Juni 1962 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen wie den Architekten der anderen Mitgliedstaaten.

E. Stellung der Architekten, die Flüchtlinge sind

Die Frage der Flüchtlinge, die bei der Annahme der Allgemeinen Programme bereits geprüft wurde, ist bei den freiberuflichen Tätigkeiten noch problematischer. Unter den Flüchtlingen gibt es zahlreiche Berufsangehörige, die einen freien Beruf, beispielsweise den Beruf des Architekten, ausgeübt haben.

Es wird hierzu vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Erklärung zu prüfen, die sich an die Erklärung des Rats vom 25. März 1964 [1]) anlehnt, in der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft geregelt worden ist.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 78 vom 22. Mai 1964, Seite 1225/64